



Newsletter 08/2018 vom 29.10.2018

www.anti-geldwaesche.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

am 25.10.2018 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine [Presseinformation](#) herausgegeben, wonach durch das OLG Bußgelder gegen eine Geldwäschebeauftragte einer international tätigen Großbank wegen nicht rechtzeitig erfolgter Verdachtsmeldungen bestätigt worden sind.

Hintergrund waren diverse Bareinzahlungen einer Witwe eines ehemaligen Bundeskanzlers über insgesamt 500.000 € mit dem Zweck einer Weiterüberweisung an andere Kreditinstitute. Diese hätten nach Ansicht des Gerichts als Verdachtsfälle unverzüglich gemeldet werden müssen. Tatsächlich erfolgten die Meldungen dann später, aber erst, weil andere Kreditinstitute ihrerseits ihrer Meldepflicht nachgekommen seien und darüber die betroffene Geldwäschebeauftragte informiert hatten.

Deren Einlassung, dass sie keine Verdachtsmeldungen "ins Blaue hinein" abgeben würde, ließ das OLG Frankfurt nicht gelten, Vielmehr habe der einzelne Geldwäschebeauftragte unverzüglich Verdachtsmeldungen weiterzugeben und brauche keine eigenen Ermittlungen anzustellen, da dies ausschließlich den Ermittlungsbehörden obliege. Nach Ansicht des Gerichts seien die vorliegend verhängten 3 Bußgelder zwischen 2.500 € und 6.000 € noch unterhalb des gesetzlichen Mindesthöhe geblieben und hätten nach sogar noch höher ausfallen müssen.

Zu dieser Argumentation des OLG Frankfurt fällt mir ehrlich gesagt nichts mehr ein. Man sieht

an dieser Argumentation des Gerichts nur, wie weltfremd inzwischen die Legislative, die Exekutive und die Judikative geworden sind.

Einerseits schafft es die Legislative nicht, im Rahmen der von der EU vorgegebenen Richtlinien auch anwendbare Gesetze zu schaffen, bzw, schafft vollkommen überflüssige Institutionen wie die neu ins Leben gerufene FIU, die letztlich doch nur eine Art "Durchlauferhitzer" ist. Andererseits zeigt auch die BaFin als Aufsicht mit ihren Bußgeldverfahren, dass es ihr wohl eher darauf ankommt, angesichts der anstehenden neuerlichen Prüfung durch die FATF zu beweisen, dass sie auch Bußgelder zu verhängen vermag. Und zu guter Letzt gibt es dann noch Richter, die genauso wenig Ahnung vom täglichen Bankgeschäft und der Arbeit eines Geldwäschebeauftragten haben, dass sie ein unnötiges Bußgeld bestätigen, indem sie vor allem darauf abstellen, dass Ermittlungen Sache der Ermittlungsbehörden seien! Weltfremder geht es nicht! Folgt man diesem Gedanken, so müsste praktisch jede Auffälligkeit in einer Verdachtsmeldung münden, da ja keine Ermittlungen durch einen Geldwäschebeauftragten anzustellen seien!

Das alles kann doch nicht wahr sein.

Wenn das alles aber von Seiten der Aufsicht und Gerichte so gesehen wird, kann ich nur allen Geldwäschebeauftragten für die Zukunft raten, aus Selbstschutz ohne jedes Zögern in beinahe allen Fällen eine Meldung abzugeben. Ich bin mir sicher, dass wir dann demnächst die Anzahl von über 100.000 gemeldeten Verdachtsfällen in Deutschland knacken werden, ohne dass damit ein einziger Krimineller mehr als bisher zur Strecke gebracht wird, da es die FIU auch nicht schaffen wird, diese neuerliche Steigerung auch nur ansatzweise richtig zu bearbeiten und die wahren Geldwäschefälle zu entdecken und weiter zu geben. Dies wird letztlich dazu führen, dass trotz steigender Fallzahlen unterm Strich weniger Geldwäschefälle als bisher aufgedeckt werden.

Deutschland wird damit immer mehr zum Geldwäscheparadies!

Ungeachtet dieser für Geldwäschebeauftragte wenig beruhigenden Nachricht wünsche ich Ihnen dennoch eine ansonsten entspannte letzte Oktoberwoche.

Ihr

Achim Diergarten

www.anti-geldwaesche.de

Diese E-Mail wurde an office@ra-diergarten.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier [abmelden](#).